

Begründung

Das Gesetz über die Grundsätze des Finanzwesens stellt den Kern der Neuregelung des Finanz- und Haushaltswesens in der Deutschen Demokratischen Republik dar.

Für den Bestand eines föderalistischen Systems, wie es mit dem Entwurf des Gesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Ländergliederung bestimmt wird, ist eine gesetzlich gesicherte Balance zwischen den Trägern der auf zwei Staatsebenen verteilten Macht notwendig. Da für die Entfaltung politischer Macht die freie Verfügung über ausreichende Finanzmittel unerläßliche Voraussetzung ist, muß die Verteilung der Einnahmen auf den Zentralstaat (Republik) und die Länder so gewährleistet sein, daß keine Ebene von der anderen oder nur bedingt finanziell abhängig ist.

Das Gesetz über die Grundsätze des Finanzwesens regelt die Aufteilung der Finanzverantwortung zwischen der Republik und den Ländern, die sich aus der Wahrnehmung der zentralen Republik- und Landesaufgaben ergibt, und bestimmt die Möglichkeiten des politischen Handelns im Rahmen der durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festzulegenden Zuständigkeit von Republik und Ländern. Auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung und des Länderfinanzausgleichs bestimmt sie die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Republik und Ländern in der eigenverantwortlichen Planung, Ausführung und Kontrolle ihrer Haushalte.

Das Gesetz über die Grundsätze des Finanzwesens ist in seinen wesentlichen Teilen dem Abschnitt "Finanzwesen" des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angeglichen.

Das betrifft insbesondere:

§ 2 Abs.1: Lastenverteilung

Abs. 1 regelt den Lastenverteilungsgrundsatz. Dieser Grundsatz bedeutet, daß die Finanzierungs-kompetenz der Verwaltungskompetenz folgt.